

I. Vertragsparteien

1. Dieser Vertrag wird zwischen medigration GmbH und dem im Vertrag genannten Anwender geschlossen.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind der telefonische Support (Hotline-Service), die Fernwartung/Remoteservice sowie die Softwareupdates für medigration eigene Software aus den Produktbereichen PACS, RIS und DR. Die Support-Leistungen beziehen sich ausschließlich auf medigration Software-Komponenten, nicht jedoch auf Fremdsoftware wie Betriebssysteme und Software zur Virtualisierung.
2. Im Falle eines abgeschlossenen Hardware-Wartungsvertrages ist der Gegenstand die von medigration gelieferte Hardware-Komponente (Server, USV, RAID und PC). Für Fremdsysteme (z. B. der Firmen Epson, Xerox, Konica Minolta) gelten besondere Bedingungen, die jeweils im Angebot und der Auftragsbestätigung genannt sind.

III. Vertragsleistungen

1. medigration verpflichtet sich, die im Vertrag beschriebenen Serviceleistungen gegenüber dem Anwender zu erbringen, um diesem bei der Lösung von Problemen zu unterstützen, die ihm bei der Nutzung der laut Vertrag überlassenen Programme und Komponenten entstehen. Der Anwender verpflichtet sich, medigration beim Auftreten von Problemen so weit wie möglich zu unterstützen, um anfallende Kosten zu minimieren.
 - a) **Aufnahme von Störungen**
Störungsannahme per Telefon **09131/69087-59** oder per e-mail: **service@medigration.de** zu den medigration üblichen Geschäftszeiten.
 - b) **Software:**
 - Hotline Support zu Applikationsfragen.
 - Es wird eine Reaktionszeit von **4 Stunden nach Eingang** der Supportanfrage garantiert. Innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit wird medigration mit der Bearbeitung der Nachfrage beginnen. Die Reaktionszeit richtet sich nach den medigration Geschäftszeiten.
 - Fernwartung/Remoteservice: unter anderem Überprüfung des ImageBrokers, inkl. RAID, durch medigration. Sofern die Übermittlung der Daten über das Internet erfolgen kann, setzen wir ein automatisiertes Wartungstool ein.
 - c) **Regelmäßige Software-Updates:**
 - Updates innerhalb einer Programm-Version werden vom Anwender von einer medigration website heruntergeladen. Evtl. anfallende Kosten für Wartungssoftware, z.B. TeamViewer-Lizenz, werden vom Anwender übernommen. Dieser Service umfasst die Pflege des Anwenderprogrammes selbst. Eine Aufbereitung oder Wiederherstellung von Daten, die vom Anwender mit dem Programm WinRadiolog erfasst wurden, ist in der Software-Pflege nicht erfasst. Die von uns jeweils zur Verfügung gestellten Programm-Updates innerhalb einer Programm-Version können kostenlos vom Anwender bei medigration bezogen werden. Die WinRadiolog-Programm-Updates beziehen sich meist auf KV-bedingte Änderungen oder Anpassungen an neue technische Gegebenheiten oder allgemeine Fehlerbeseitigung. Um alle Kunden auf dem gleichen Programmstand zu halten, müssen die RIS-Updates vorgenommen werden. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Update/Support sowohl in der Praxis als auch in evtl. vorhandenen Nebenstellen reibungslos stattfinden kann. Eine nicht funktionsfähige DSL-Kopplungsmöglichkeit (nach unseren techn. Vorgaben) beim Anwender befreit diesen nicht von seiner in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen. Der Anwender verpflichtet sich, eine Datensicherung durchzuführen; Folgeschäden, die aufgrund nicht durchgeführter Datensicherung entstehen, trägt der Anwender. Der Anwender hat einen kompetenten Ansprechpartner für medigration zu benennen
 - d) **Hardware (Server, USV, RAID und PC):**
 - Standardmäßig: 36 Monate Vor-Ort-Service
 - Komplette Serviceleistung inkl. aller Teile, Reparaturleistungen und An- und Abfahrt (falls erforderlich)
 - Die Reparatur oder der Austausch erfolgt, sofern unvermeidbar, beim Kunden vor Ort oder bei medigration und wird im Rahmen der medigration Geschäftszeiten durchgeführt.
 - Es wird eine Reaktionszeit von **4 Stunden nach Eingang** der Supportanfrage garantiert. Innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit wird medigration mit der Bearbeitung der Nachfrage beginnen. Die Reaktionszeit richtet sich nach den medigration Geschäftszeiten.

IV. Pflegevoraussetzungen

1. Für die Fernwartung setzen wir einen funktionstüchtigen, VPN-Zugang voraus. Für die Wartung der Server ist medigration der Zugriff als Systemadministrator zu ermöglichen.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner sind sich einig, die im Rahmen der Abwicklung der Vereinbarung gewonnenen Informationen/Patientendaten etc. vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Praxisdaten. medigration versichert, dass alle datenrechtlichen Vereinbarungen bekannt sind und beachtet werden

VI. Gewährleistung

1. Änderungen der Software durch den Anwender oder die Nichtaufnahme von Updates oder Verbesserungen der Software sowie der Nichteinhaltung der Konfigurationsbeschreibung, jeweils ohne schriftliche Zustimmung von medigration, befreien medigration von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
2. Dem Anwender stehen als einzige und ausschließliche Ansprüche für sämtliche Mängel der durch oder für medigration gelieferten Software oder durch medigration getätigten Dienstleistungen, gleichgültig ob diese Mängel auf Vertragsbruch, Verletzung einer Gewährleistungspflicht, Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt oder Verletzung einer sonstigen Pflicht beruhen, nach Wahl von medigration eine Ersatzleistung für die Software, eine erneute Durchführung der Dienstleistung oder Gutschrift eines Betrages von höchstens der gezahlten SERVICE-GEBÜHR zur Verfügung. Vorausgesetzt, dass medigration unverzüglich von der Feststellung der Mängel verständigt wird

VII. Haftungsbeschränkung

1. medigration kann unter keinen Umständen gegenüber irgendeinem Anwender oder irgendeinem Dritten für besondere Schäden oder Folgeschäden irgendeiner Art, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) der Schäden für Verlust an Firmen-Good-Will, Arbeitsunterbrechungen, Computerausfall bzw. -störungen sowie Schäden oder Verluste irgendwelcher Art haftbar gemacht werden, außer diese Schäden sind von medigration vorsätzlich verursacht worden.

VIII. Geschäftszeiten

1. Die medigration Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Leistungen außerhalb der Dienstzeit werden mit Zuschlägen in Höhe von 25 % für Aufwendungen zwischen 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr, bzw. 50 % für Aufwendungen zwischen 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie 100 % an Sonn- und Feiertagen, berechnet.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Berechnungsgrundlage für den Software-Pflegevertrag sind 10 % pro Jahr, bezogen auf den Listenpreis der Software-Komponente. Berechnungsgrundlage für den Hardware-Wartungsvertrag sind 10 % pro Jahr, bezogen auf den Listenpreis der Hardware-Komponente. Der Betrag für die Hardware-Wartung ist ein über die Laufzeit von 36 Monaten gemittelter Wert, in dem das erste Jahr Gewährleistung bereits berücksichtigt wurde. Die Servicegebühren für Software- und Hardware-Wartung werden jeweils halbjährlich im Voraus berechnet. Sie sind mit Zugang der Rechnung unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltung fällig und ohne Abzug zahlbar. Änderungen der Zahlungsweise sind nur durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag wirksam.
2. Unsere Zahlungsbedingungen gelten, sofern nicht Anderweitiges individuell vereinbart wurde.

X. Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis bei medigration Software-Produkten gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit ist 3 Jahre. Danach ist das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn die zu pflegende Software nicht mehr vom Auftraggeber benutzt wird.
2. Bei neu zugekaufter Software-Komponente erhöht sich der Wartungsvertrag entsprechend dem Anschaffungspreis sowie dem aktuellen Stand des Hauptwartungsvertrages zum Zeitpunkt des Kaufes der SW-Komponenten.
3. Das Vertragsverhältnis bei Hardware-Komponenten gilt für 36 Monate fest, ist in diesem Zeitraum nicht kündbar und endet automatisch.

XI. Allgemeines

1. Nicht abgedeckt mit dieser Vereinbarung sind die Kosten für grob fahrlässigen, unsachgemäßen Umgang mit der gelieferten Hard- und Software.
2. Für zusätzliche Fremdsoftware, die vom Anwender oder einer dritten Partei installiert wurde, übernimmt medigration keinerlei Haftung, da die Auswirkungen auf die bestehenden Installationen nicht abschätzbar sind.
3. Gelieferte Datenträger oder sonstiges, nicht im Servicevertrag abgegoltenes Material, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von medigration.